

Umweltschutzförderprogramm
Klimaschutz, Klimaanpassung, Biodiversität, Starkregenschutz
Säule 3: Starkregenschutz - Zisternen

Stadtplanungsamt Biberach
Herr Reisenauer
Museumstraße 2
88400 Biberach

Daten

Vor- und Nachname: _____

Adresse (Wohnort): _____

Adresse (Förderobjekt): _____

Flurstücknummer (Förderobjekt): _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Beantragte Förderung

Hiermit wird eine Bezuschussung meiner/unserer geplanten Zisterne beantragt.

Der jeweilige Förderbetrag muss durch die Einreichung der Rechnung in Kopie oder als Scan (per Post oder per Mail) nachgewiesen werden (vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im entsprechenden Haushaltsjahr). Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahmen zu stellen. Die Maßnahme muss innerhalb eines Jahres nach Bewilligung umgesetzt sein. Verstößt ein Grundstückseigentümer oder eine Grundstückseigentümerin gegen die Verpflichtung zur Pflege und Erhaltung der geförderten Maßnahme, so ist der geleistete Zuschuss zur Rückzahlung fällig.

Zisternen können nur dann gefördert werden, wenn sie eine Speichermöglichkeit von mindestens 3 m³ aufweisen. Die Förderhöhe beträgt 25 % der Gesamtkosten, maximal 1.000 €.

Beim Bau von Regenwasseranlagen sind die geltenden Vorschriften (z. B. DIN 1986, DIN 1988, DIN 2001) und die Hinweise in der einschlägigen Fachliteratur zu beachten. Die e.wa riss GmbH ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften zu überprüfen. Eine Frischwasserzufuhr ist nach DIN 1988 entweder als sichtbarer freier Auslauf (oberhalb Rückstauenebene) oder in Form eines Nachspeisemoduls mit DVGW-Prüfzeichen zulässig.

Die voraussichtlichen Baukosten betragen _____ €.

Ich/wir beantrage(n) _____ € als städtischen Zuschuss (25%, max. 1.000 €).

Kurzbeschreibung der geplanten Regenwasseranlage:

a) Speicher:

Größe _____ m³

Material _____

b) Dachfläche, die angeschlossen werden soll:

Fläche (ca.) _____ m²

Neigung (ca.) _____ %

c) Zweck der Nutzung des Regenwassers:

d) Anzahl der Haushaltsmitglieder: _____

e) Art der Trinkwassernachspeisung:

freier Auslauf oberhalb der Rückstauenebene

Nachspeisemodul mit DVGW-Prüfzeichen

Geplanter Baubeginn: _____

Geplanter Abschluss _____

Weitere Angaben

- Ein Angebot der ausführenden Fachfirma habe ich beigefügt (verpflichtend). Falls die Maßnahme in Eigenleistung umgesetzt wird, müssen entsprechende Angebote der Materialien oder ähnlichem vorgelegt werden.
- Ich habe die technischen Richtlinien der Stadt Biberach für die Installation und den Betrieb von Regenwasseranlagen zur Kenntnis genommen (Anhang 1, Seite 4).

Datenschutz-Einwilligung

- Ich willige ein, dass die Stadt Biberach meine Daten im Rahmen des Umweltförderprogramms erheben darf. Ich habe die Datenschutzerklärung (Anhang 2, Seite 5) zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Sie können das ausgefüllte und unterschriebene Formular entweder per Post an die oben angegebene Adresse des Stadtplanungsamts senden, oder den Antrag unterschrieben als Scan per E-Mail an Herr Reisenauer (t.reisenauer@biberach-riss.de) schicken.

Bei Fragen können Sie sich gerne jederzeit an Herr Reisenauer wenden (t.reisenauer@biberach-riss.de, 07351 51 496).

Anhang 1: Technische Richtlinien der Stadt Biberach für die Installation und den Betrieb von Regenwasseranlagen

- Es ist dem Grundstücksbesitzer bekannt, dass zwischen der Trinkwasserinstallation und dem Nichttrinkwasser-System keine Verbindung hergestellt werden darf. Die Rohrleitungen der beiden Systeme sind in eindeutiger Weise farblich bzw. durch die Aufschrift "Kein Trinkwasser" unterschiedlich zu kennzeichnen.
- Eine Verbindung darf auch nicht kurzzeitig mit Hilfe von Schläuchen, Wechselrohren oder ähnlichem hergestellt werden. Es ist dem Grundstücksbesitzer bekannt, dass jede Verbindung eine Ordnungswidrigkeit nach Trinkwasserverordnung darstellt und verfolgt werden kann.
- Die Installation ist nach DIN 1988 und nach den Anforderungen der Trinkwasserverordnung von einem zugelassenen Installationsunternehmen auszuführen. Der Nachweis ist in schriftlicher Form zu erbringen. Falls die Installation in Eigenleistung erbracht werden kann, ist generell eine Überprüfung durch Vertreter der Stadt Biberach erforderlich. Diese ist zu einem Zeitpunkt, an dem die gesamte Leitungsführung sichtbar ist, anzuzeigen.
- Die DIN 1988, insbesondere Teil 4, ist zu beachten. Es darf auch unter ungünstigsten Umständen (z. B. versagende Sicherheitseinrichtung, verstopfter Überlauf der Zisterne und gleichzeitige Löschwasserentnahme) kein Regenwasser in das öffentliche Netz fließen. Es ist dem Grundstücksbesitzer bekannt, dass das Rückfließen von verkeimtem Wasser in das öffentliche Netz ein Strafbestand nach Bundesseuchengesetz darstellt.
- Es ist dem Grundstücksbesitzer bekannt, dass er ab der Hauptabsperreinrichtung für die Wasserqualität und möglichen Veränderungen seinen Mitbewohnern und Mietern gegenüber verantwortlich ist. Nichttrinkwasser-Entnahmestellen sind als solche entsprechend DIN 1988, Teil 2, 3.3.2 zu bezeichnen, bei Kleinkindern sind im Haushalt verschließbare Ventile zu verwenden oder die Ventile für Kinder unerreichbar anzubringen.
- Werden Schläuche wechselweise an das Trinkwassersystem bzw. das Nichttrinkwassersystem angeschlossen, sind für das Trinkwasser Ventile mit Rückflussverhinderer und Belüftung einzubauen. Sie müssen 300 mm über dem höchsten kritischen Wasserspiegel angebracht sein.
- Niederschlagswasser, das in öffentliche Entwässerungsanlagen eingeleitet wird, ist seit dem 01.01.2010 gebührenpflichtig. Darunter fällt auch Regenwasser aus Zisternen, das im Haus beispielsweise für WC-Spülung und/oder Wäsche waschen eingesetzt wird. Dieses Wasser muss mit einem geeigneten Wasserzähler gemessen werden. Für die Trinkwassernachspeisung kann der Einbau eines 2. Wasserzählers erforderlich werden.
- Die Stadt, das Gesundheits- und Wasserwirtschaftsamt sowie die e.wa riss GmbH sind ohne Vorankündigung berechtigt, die Hausinstallation vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen.
- Eine weitergehende Nutzung des Regenwassers für Toilettenspülung, Waschmaschine usw. (sogenannte Brauch- oder Grauwasser-Nutzung) ist genehmigungspflichtig. Hier ist insbesondere die Trinkwasserverordnung § 13 zu beachten. Ein Antrag ist bei der e.wa riss und dem Gesundheitsamt zu stellen (siehe Formular auf der Webseite).
- Der Unternehmer und der sonstige Inhaber von Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das keine Trinkwasserqualität hat, und die im Haushalt zusätzlich zu den Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 installiert sind, haben den Bestand unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Im Übrigen gelten die Anzeigepflichten für Wasserversorgungsanlagen nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie Absatz 3 Nummer 1 und 2 entsprechend.
- Die Regenwasseranlagen sind der e.wa riss GmbH und dem Gesundheitsamt anzuzeigen.

Anhang 2: Datenschutz

Wenn Sie am Umweltschutzförderprogramm teilnehmen wollen, erhebt und verarbeitet die Stadt Biberach folgende personenbezogenen Daten: Nachname, Vorname, Anschrift, Mailadresse, Telefonnummer, Daten zum Förderobjekt, Kontodaten. Die Datenverarbeitung erfolgt zur Prüfung einer möglichen Förderung und wird gegebenenfalls zur Auszahlung der Förderungen genutzt.

Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt. Die Daten werden nur solange gespeichert, wie sie für die Identifizierung der Potentiale notwendig sind. Mit der Angabe Ihrer personenbezogenen Daten bestätigen Sie, dass Sie an dieser Abfrage freiwillig teilnehmen.

Diese Daten werden auf dem Server der Stadt Biberach gespeichert und können nur von berechtigten Personen eingesehen werden. Wir versichern hiermit, dass die von uns durchgeführte Verarbeitung gem. Art. 24, 25 DSGVO unter Berücksichtigung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen umgesetzt wird.

Die Einwilligungserklärung kann jederzeit ohne Angaben von Gründen für die Zukunft widerrufen werden.

Rechte des Betroffenen: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht (Art. 12 ff DS GVO)

Insbesondere haben Sie folgende Rechte (Auszug aus der DS GVO):

Sie haben gem. Art. 15 DSGVO gegenüber der Stadt Biberach jederzeit das Recht auf eine umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten.

Wurden Ihre Daten von der Stadt Biberach falsch verarbeitet, haben Sie das Recht auf Berichtigung der Angaben (Art. 16 DSGVO).

Gemäß Art. 17 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber der Stadt Biberach die Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Sie haben gem. Art. 18 DSGVO das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen (Art. 21 DSGVO).

Sie haben die Möglichkeit den Widerruf entweder postalisch oder per E-Mail an die Stadt Biberach zu übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Verantwortliche Stelle der Datenverarbeitung

Stadt Biberach
OB Norbert Zeidler
Matthias-Erzberger-Platz 1
88400 Biberach
Telefon: 07351/51-0
E-Mail: info@biberach-riss.de

Datenschutzbeauftragte der Stadt Biberach

Renate Werner
Museumstr. 2
88400 Biberach
Telefon: 07351/51-9191
E-Mail: datenschutz@biberach-riss.de

Sie haben das Recht, datenschutzrechtliche Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Baden-Württemberg (LfDI BW)

Königstraße 10 a

70173 Stuttgart

Telefon: 0711/61 55 41 – 0

Telefax: 0711/61 55 41 – 15

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/>

Ausführlichere Angaben zum Datenschutz beim Stadtplanungsamt der Stadt Biberach finden Sie unter: <https://biberach-riss.de/output/download.php?fid=2940.4887.1.PDF>.